

GEMEINDERAT

An den Einwohnerrat  
Neuhausen am Rheinfall

Neuhausen am Rheinfall, 17. April 2012

**Bericht und Antrag  
betreffend  
Reduktion der Mitgliederzahl der Schulbehörde**

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

**1. Ausgangslage**

Am 11. November 2010 hat der Einwohnerrat der Anpassung der Schulleiterpensen zugestimmt. Auf Grund der Verschiebung insbesondere der Personalführung von der Schulbehörde- auf die Schulleitungsebene und der damit einhergehenden tieferen quantitativen Arbeitsbelastung der Schulbehörde soll diese von heute neun auf fünf Mitglieder reduziert werden. Im Bericht und Antrag der Schulbehörde an den Gemeinderat betreffend Überprüfung der Schulstrukturen, welcher Grundlage für den Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Einwohnerrat betreffend Anpassung der Schulleitungs- und Schulsekretariatspensen war, heisst es:

" Die Schulbehörde erhält eine neue Rolle. Sie leitet die Schule strategisch, indem sie die Grundausrichtung und den Leistungsauftrag formuliert, die Rahmenbedingungen festlegt, die Organisation der Schule genehmigt, finanzielle und personelle Ressourcen beantragt und die Qualitätskontrolle des Systems überprüft. Die operative Führung übernehmen die Schulleitung und die Schulleiter. Überdies bleibt die Schulbehörde Rekursinstanz bei Entscheiden der Schulleitung und Ansprechstelle nach aussen in allen schulpolitischen Angelegenheiten. Die Schulbehörde ist in der Schule präsent und zeigt Interesse und Wertschätzung. Ein Jahr nach Einführung der neuen Schulstruktur wird die Schulbehörde von neun auf fünf Mitglieder reduziert."

Ein Jahr nach Einführung der neuen Schulstruktur wäre der 1. August 2012. Es macht allerdings keinen Sinn, auf den 1. August 2012 eine anzahlmässig reduzierte Schulbehörde zu wählen, da im Herbst 2012 die Gesamterneuerungswahl der Schulbehörde inklusive Präsidium stattfindet. Somit soll die erwähnte Reduktion der Mitgliederzahl auf den 1. Januar 2013, also den Beginn der neuen Legislaturperiode, erfolgen.

Grundlage für die Grösse der Schulbehörden im Kanton Schaffhausen bildet Art. 72 des Schulgesetzes (SRB 410.100): "Die Schulbehörde und deren Präsident werden (...) durch die Gemeinde gewählt. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderats ist als Schulreferent von Amtes wegen Mitglied der Schulbehörde." Eine Reduktion der Schulbehörde Neuhausen am Rheinflall ist auf Grund der kantonalen Gesetzgebung also möglich. Da die Schulreferentin bzw. der Schulreferent von Amtes wegen Mitglied der Schulbehörde ist, müssten nach einer Reduktion der Mitgliederzahl noch vier Mitglieder inklusive Präsident gewählt werden.

## **2. Änderung der Gemeindeverfassung**

Die Mitgliederzahl der Schulbehörde Neuhausen am Rheinflall ist in der Gemeindeverfassung geregelt. Bezüge zur Mitgliederzahl finden sich in den Artikeln 44 und 46.

Art. 44 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 101.000) lautet: "Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, sieben weiteren Mitgliedern, der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat (...)." Neu müsste diese Passage lauten: "Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, drei weiteren Mitgliedern, der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat (...)."

Art. 46 lautet: "Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die sieben weiteren Mitglieder der Schulbehörde werden in einem Wahlgang bestimmt. Auf dem Wahlzettel ist auf einer neunten Linie aufzuführen, wer als Präsidentin oder Präsident der Schulbehörde wirken soll. (...)" Diese Passage müsste neu lauten: "Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die drei weiteren Mitglieder der Schulbehörde werden in einem Wahlgang bestimmt. Auf dem Wahlzettel ist auf einer fünften Linie aufzuführen, wer als Präsidentin oder Präsident der Schulbehörde wirken soll. (...)."

### 3. Antrag

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreitet Ihnen der Gemeinderat folgenden Antrag:

Der Änderung der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall  
(NRB 101.000) wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art 11. lit. d) der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall dem obligatorischen Referendum.

Mit freundlichen Grüssen

NAMENS DES GEMEINDERATES  
NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Dr. Stephan Rawyler      Olinda Valentinuzzi  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin

GEMEINDE

**NEUHAUSEN  
AM RHEINFALL**



CH-8212 Neuhausen am Rheinflall  
www.neuhausen.ch

## Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000)

<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p><b>Art. 44</b> Zusammensetzung <sup>1</sup>Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, sieben weiteren Mitgliedern, der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerschaft mit Antrags- und Mitspracherecht, solange das übergeordnete Recht eine solche Vertretung vorschreibt.</p>	<p><b>Art. 44</b> Zusammensetzung <sup>1</sup>Die Schulbehörde besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten, drei weiteren Mitgliedern, der zuständigen Gemeinderätin oder dem zuständigen Gemeinderat sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrerschaft mit Antrags- und Mitspracherecht, solange das übergeordnete Recht eine solche Vertretung vorschreibt.</p>
<p><b>Art. 46</b> Wahl Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die sieben weiteren Mitglieder der Schulbehörde werden in einem Wahlgang bestimmt. Auf dem Wahlzettel ist auf einer neunten Linie aufzuführen, wer als Präsidentin oder Präsident der Schulbehörde wirken soll. Als Präsidentin oder als Präsident kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied der Schulbehörde gewählt wird oder gewählt worden ist.</p>	<p><b>Art. 46</b> Wahl Die Schulpräsidentin oder der Schulpräsident sowie die drei weiteren Mitglieder der Schulbehörde werden in einem Wahlgang bestimmt. Auf dem Wahlzettel ist auf einer fünften Linie aufzuführen, wer als Präsidentin oder Präsident der Schulbehörde wirken soll. Als Präsidentin oder als Präsident kann nur gewählt werden, wer auch als Mitglied der Schulbehörde gewählt wird oder gewählt worden ist.</p>